

Statuten

Allgemeine Bestimmungen

Name

Art. 1 Unter dem Namen «Kirchenchor St. Josef Zuzwil-Züberwangen» besteht in der «Seelsorgeeinheit Mittleres Fürstenland», SEMF für die Pfarreien Zuzwil St. Josef und Züberwangen St. Maria Magdalena, ein gemischter Chor als Verein, im Sinne des ZGB Art. 60ff.
Er ist aus dem Zusammenschluss des Josefs-Chores Zuzwil und des Cäcilienvereins Züberwangen-Weieren entstanden. Der Chor ist Mitglied des Kirchenmusikverbandes des Bistums St. Gallen.

Zweck und Aufgaben

Art. 2 Der Chor nimmt seine Rolle als Mitträger der Liturgie im Rahmen der geltenden liturgischen Richtlinien wahr. Er gestaltet Gottesdienste in den Pfarreien Zuzwil und Züberwangen und pflegt dabei Kirchenmusik aus Vergangenheit und Gegenwart. Der Chor kann auch geistliche Konzerte und gesellschaftliche Anlässe (mit)gestalten. Der Verein kann zudem an ausserkirchlichen Anlässen teilnehmen, mitwirken oder sie selbst organisieren.

Mittel

Art. 3 Zur Erreichung seiner Ziele findet wöchentlich eine Probe statt. Je nach Bedarf können weitere Proben angesetzt werden. In der Ferienzeit besteht eine besondere Regelung.
Der Chor pflegt auch das gesellschaftliche Leben.
Der Chor nutzt die vielfältigen Aus- und Weiterbildungsangebote der Diözesanen Kirchenmusikschule dkms. Die Verbandszeitschrift «Musik und Liturgie» ist das Publikationsorgan des Schweizerischen katholischen Kirchenmusikverbandes SKMV. Der Chor abonniert diese Fachzeitschrift in einer geeigneten Anzahl Exemplaren.

Mitgliedschaft

Art. 4 a) Aktivmitglieder

Der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit erfolgen. Die Bestätigung der Aufnahme wird jeweils durch die Vereinsversammlung vorgenommen. Eine Mitgliedschaft kennt weder konfessionelle Einschränkungen noch solche hinsichtlich des Wohnortes. Aktivjahre in auswärtigen Vereinen werden mit höchstens 15 Jahren angerechnet. Die Aktivmitglieder sind verpflichtet, Proben und Aufführungen sowie die übrigen Anlässe regelmässig zu besuchen und den Verein tatkräftig zu unterstützen.

b) Passivmitglieder

Personen, die den Verein durch jährliche Beiträge unterstützen.
Sie können zur Vereinsversammlung eingeladen werden.

c) Aktivmitglieder/Ehrenmitglieder

Eine Ehrenmitgliedschaft kann durch den Vorstand vorgeschlagen und durch die Vereinsversammlung beschlossen werden. Es sind dies Personen, welche sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

Aktive Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder.

Aufnahme – Austritt - Ausschluss

Art. 5 Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austritts-Erklärung, durch Tod oder durch Ausschluss. Der Ausschluss wird vom Vorstand verfügt. Der/die Betroffene kann an die Vereinsversammlung rekurrieren. Mit dem Austritt erlöschen alle Ansprüche eines Mitgliedes auf das Vereinsvermögen.

Organisation

Art. 6 Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsprüfungskommission

Vereinsjahr

Das Vereinsjahr endet jeweils am 31. Dezember.

Vereinsversammlung

Art. 7 Die ordentliche Vereinsversammlung findet innert zwei Monaten nach Ende des Vereinsjahres statt.

Sie weist in der Regel folgende Traktanden auf:

Appell
Wahl der Stimmenzählenden
Genehmigung Protokoll
Jahresberichte: Präsidium und Chorleitung
Genehmigung Jahresrechnung und Revisorenbericht
Mutationen
Bestimmung der Mitgliederbeiträge
Anträge
Wahlen für eine 4-jährige Amtsdauer
 des Vorstandes
 des Präsidiums
 der Revisoren/Revisorinnen
Ehrungen
Umfrage

Der Vorstand lädt spätestens 2 Wochen vor dem Tagungsdatum unter Beifügung der Traktandenliste zur Vereinsversammlung ein.

Anträge der Mitglieder müssen spätestens 14 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich beim Vorstand eintreffen. Später eintreffende Anträge müssen an der Vereinsversammlung nicht entschieden werden.

Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von einem Fünftel der Aktivmitglieder einberufen.

Wahlen und Abstimmungen

Art. 8 Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, soweit der Vorstand keine geheime Stimmabgabe vorsieht. Es gilt das absolute Mehr für Wahlen und das relative Mehr der anwesenden Mitglieder bei Abstimmungen. Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich.

Bei Abstimmungen entscheidet in allen Fällen das Mehr der gültig abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

Der Vorstand

Art. 9 Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern. Präses und Chorleitung sind laut Diözesan-Statuten von Amtes wegen Mitglieder des Vorstandes. Das Präsidium sowie die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Vereinsversammlung gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selber.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Nach Ablauf der Amtsdauer sind die Vorstandsmitglieder wieder wählbar.

Aufgaben des Vorstandes

Art. 10 Aufgaben des Vorstandes:

- a) Er vertritt den Verein nach aussen und besorgt alle Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht anderen Organen vorbehalten sind.
- b) Er beruft Vereinsversammlungen ein und gibt die Traktanden bekannt.
- c) Er beschliesst über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern (Artikel 5)
- d) Er führt das Rechnungs- und Kassenwesen des Vereins
- e) Die von den Kirchenverwaltungsräten gewählte Chorleitung sorgt für die musikalische Leitung des Chores.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er trifft seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Das Präsidium hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Die Geschäftsprüfungskommission

Art. 11 Diese prüft die gesamte Geschäftsführung des Vereines und erstattet schriftlichen Bericht zu Handen der ordentlichen Vereinsversammlung.

Musik-Ausschuss

Art. 12 Die vom Kirchenverwaltungsrat gewählte Chorleitung sorgt für die gesamte musikalische Leitung des Vereins. In Zusammenarbeit mit dem Vorstand und dem Liturgieverantwortlichen der Pfarrei wählt sie die Musikkultur aus. Zu diesem Zweck kann der Vorstand auch einen Musik-Ausschuss bilden.

Finanzelle Mittel und Haftung

Art. 13 Die Einnahmen des Vereins bestehen namentlich aus:

- jährlichen Beiträgen der Kirchgemeinde
- Spenden und Schenkungen
- Vermächtnissen
- Zinsen des Vereinsvermögens
- Erträgen aus anderen Anlässen

Art. 14 Für die Verbindlichkeit haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Ehrungen

Art. 15 Sängern und Sänger mit 20-, 30-, 40-, 50-, 55-, 60-, 65 -, 70- und 75-jähriger Aktivmitgliedschaft in einem Kirchenchor werden vom Verein mit einer Gabe geehrt.

Vom Bistum St.Gallen erfolgt nach derzeitiger Regelung eine Ehrung für 40-, 50-, 55-, 60-, 65-, 70- und 75-jährige- nachweisliche Mitgliedschaft in einem Kirchenchor.

Besondere Bestimmungen

Art. 16 Bei der Hochzeit eines Aktivmitgliedes singt der Verein im Gottesdienst und/oder an der weltlichen Feier, sofern es erwünscht ist.

Art. 17 Bei der Beerdigung eines Aktivmitgliedes singt der Verein im Trauergottesdienst und spendet einen Grabschmuck.
In anderen Fällen entscheidet der Vorstand.

Schlussbestimmungen

Auflösung des Vereins

Art. 18 Eine Auflösung des Vereins kann mit einer 2/3 Mehrheit durch die Hauptversammlung beschlossen werden. Das noch vorhandene Vereinsvermögen geht an die Verwaltung der Seelsorgeeinheit und soll für kirchenmusikalische Zwecke in den Pfarreien Zuzwil und Züberwangen eingesetzt werden.

Allgemeine Bestimmungen

Art. 19 Diese Statuten ersetzen jene vom 17. Februar 2007 und treten nach Genehmigung durch die Vereinsversammlung vom 10. Februar 2024, die örtlichen kirchlichen Behörden und durch das Bischöfliche Ordinariat, vertreten durch den Kirchenmusikverband Bistum St.Gallen, in Kraft.

Genehmigt durch die Hauptversammlung des Kirchenchors St. Josef Zuzwil-Züberwangen:

Zuzwil, 7. Januar 2024

Die Präsidentin:



Erica Brändle

Die Aktuarin:



Edith Isenring

Kirchenverwaltungsrat Zuzwil

Zuzwil, 25.01.2024

Der Präsident:



Nico Gübeli

Die Aktuarin:



Florine Keller

Kirchenmusikverband Bistum St. Gallen

St. Gallen, 11.1.2024

Der Präsident:



Thomas Halter

Der Präses:



Stefan Kiese Wetter